

# Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

27. Jahrgang  
amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0



10. Juli 2024 | Nr. 10  
Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Zur Sicherung des Bebauungsplanes Nr. 140 Gewerbegebiet Weißenhaus II wurde in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt Übach-Palenberg am 25.04.2024 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

#### **Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 Gewerbegebiet Weißenhaus II vom 05.07.2024.**

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 25.04.2024 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

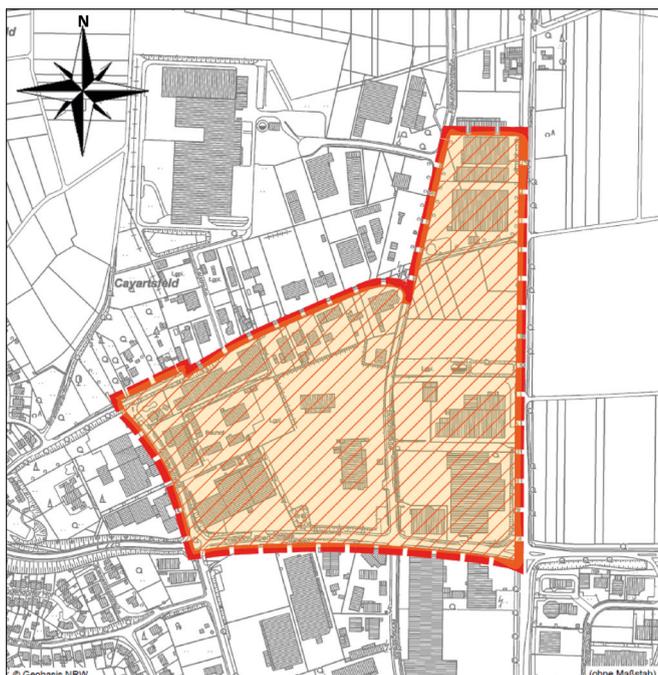
##### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 Gewerbegebiet Weißenhaus II wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 Weißenhaus II überein.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende Lageplan maßgebend.



#### § 3

##### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

#### § 5

##### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse  
[https://www.o-sp.de/uebach\\_palenberg/plan?pid=79982](https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/plan?pid=79982)  
eingestellt.

**Hinweise:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 05.07.2024

gez.  
Walther  
Bürgermeister

**Impressum des Amtsblattes  
der Stadt Übach-Palenberg**

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Oliver Walther, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Redaktion:** Jutta Gündling, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Anzeigen:** Jutta Gündling, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Druck:** Weiss Druck GmbH & Co. KG, Hans-Georg-Weiss-Straße 7, 52156 Monschau, Tel.: 02472/982-0

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehnmal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 Euro pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 20 Euro. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.